

7492/AB

Bundesministerium vom 11.10.2021 zu 7625/J (XXVII. GP)

bmlrt.gv.at

Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Elisabeth Köstinger

Bundesministerin für

Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn

Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.567.416

Ihr Zeichen: BKA - PDion

(PDion)7625/J-NR/2021

Wien, 11. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 11.08.2021 unter der Nr. 7625/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „aktuellen Stand der Gütezeichen und Gütesiegel in Österreich bezugnehmend auf Konsumentenschutz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3 bis 5:

- Wie beurteilen Sie, dass die „offiziellen“ Siegel - das AMA-Gütesiegel und die EU-Ursprungs- und Qualitätszeichen - schlecht abscheiden?
- Wie sehen Sie die sehr negative Bewertung des EU-Zeichens g.t.S.?
- Wie sehen Sie die negative Bewertung des EU-Zeichens g.g.A.?
- Wie sehen Sie die negative Bewertung des EU-Zeichens g.U.?

Beide Systeme – sowohl das Gütesiegel der Agrarmarkt Austria (AMA) als auch die im Recht der Europäischen Union geregelten Zeichen – haben eine gesetzliche Grundlage, welche die Kriterien für die Vergabe und damit auch den Bedeutungs- und Regelungsinhalt des Zeichens festlegt. Sie sind somit keine frei vergebenen und

definierten Zeichen, sondern beruhen auf evidenzbasierten Stakeholderprozessen an deren Ende eine gesetzliche Umsetzung sowie Kontrolle steht. Bei beiden Systemen werden zudem die konkreten Produktionsbedingungen offengelegt – beim AMA-Gütesiegel sind das die jeweiligen Richtlinien, bei g.U. (geschützte Ursprungsbezeichnung), g.g.A. (geschützte geografische Angabe) und g.t.S (garantiert traditionelle Spezialitäten) die Produktspezifikationen.

Hintergrund der Herkunftsschutz- und Spezialitätenregelung der Europäischen Union ist der Wunsch der Verbraucherinnen und Verbraucher nach Agrarerzeugnissen oder Lebensmitteln mit bestimmbaren besonderen Merkmalen. Insbesondere solche, die eine Verbindung zu ihrem geografischen Ursprung aufweisen. Ziel der Regelungen ist es, einen fairen Wettbewerb für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit wertsteigernden Merkmalen und Eigenschaften, die Verfügbarkeit zuverlässiger Informationen über diese Erzeugnisse für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums und der Integrität des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Im Fokus der Regelung stehen bei g.U. und g.g.A. die Herkunft des Erzeugnisses aus einem bestimmten Gebiet und der Zusammenhang von Eigenschaften des Erzeugnisses mit diesem Gebiet und bei g.t.S. die Herstellung aus traditionellen Zutaten oder auf eine traditionelle Art und Weise. Ob diese Kriterien erfüllt sind, wird durch die nationale Behörde und die Europäische Kommission geprüft. Die Herstellungsmethode und Eigenschaften des jeweiligen Produktes sind in einer Produktspezifikation genau beschrieben, die veröffentlicht wird und damit allgemein einsehbar ist. Dies ermöglicht es den Verbraucherinnen und Verbrauchern, ihre Kaufentscheidungen gut informiert zu treffen.

Die Siegel dürfen zudem nur verwendet werden, wenn die Hersteller die Einhaltung der Produktspezifikation regelmäßig durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen kontrollieren lassen. Der tatsächlich versprochene Inhalt des Zeichens wird daher gewährleistet.

Keines dieser Siegel behauptet hingegen, Auskunft über Nachhaltigkeit zu geben. Nachhaltigkeitskriterien können sich aber durchaus in einzelnen Produktspezifikationen finden. Die Erfüllung dieser Kriterien ist dann auch Gegenstand der oben angeführten Kontrollen.

Grundlage für das AMA-Gütesiegel sind die jeweiligen AMA-Gütesiegel-Richtlinien für Erzeuger und Lizenznehmer. Diese Richtlinien haben ihre rechtliche Grundlage im

§ 21a AMA-Gesetz 1992. Danach dürfen Richtlinien für die Vergabe und Verwendung von Gütezeichen zur Kennzeichnung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse und daraus hergestellter Erzeugnisse festgelegt werden. Die Richtlinien werden im Sinne der Transparenz, des Tierwohls und des Umweltschutzes regelmäßig weiterentwickelt und verbessert.

Die Einhaltung der Richtlinienkriterien wird durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen kontrolliert. Nur bei Einhaltung der Richtlinien darf das AMA-Gütesiegel verwendet werden, sodass beim AMA-Gütesiegel der tatsächlich versprochene Inhalt gewährleistet ist.

Auch das AMA-Gütesiegel behauptet nicht, Auskunft über Nachhaltigkeit zu geben, sondern es steht für die geprüfte Qualität und Herkunft der damit gekennzeichneten Erzeugnisse.

Zur Frage 2:

- Was wurde seit 2018 unternommen, damit das AMA-Gütesiegel besser abschneidet?

Wie oben ausgeführt, erfüllt das AMA-Gütesiegel seine Funktion als Produktqualitäts- und Herkunftszeichen. Dazu muss es sich natürlich den sich ändernden Produktionsstandards und gesellschaftlichen Anforderungen anpassen. Die Richtlinien unterliegen daher laufend einem Diskussions- (wie etwa der Masterplan zur Weiterentwicklung des AMA-Gütesiegels bei Schwein) und Anpassungsprozess (zum Beispiel das Verbot von Palmöl und Palmkernöl sowie der daraus hergestellten Fette als Zutat in AMA-Gütesiegel-Fleischerzeugnissen).

Zur Frage 6:

- Wie ist die jeweilige Meinung des Bundesministeriums zu anderen von Greenpeace untersuchten und negativ bewerteten Zeichen/Siegeln?

Der von Greenpeace 2018 herangezogene Bewertungsmaßstab entspricht nicht den gesetzlichen Grundlagen für die Vergabe von Gütezeichen und vermischt staatlich bzw. von der Europäischen Union getragene Gütesiegel mit privatrechtlich geregelten und vergebenen Marken. Tatsächlich sind die diversen Zeichen nach ihrem intendierten Regelungsinhalt und Zweck zu beurteilen, während Greenpeace einen nicht auf objektiv messbare Kriterien bezugnehmenden Maßstab angesetzt hat. Insofern entziehen sich die Feststellungen dieser Untersuchung einem rechtlich zugrundeliegenden und vor allem einem den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Maßstab. Privatrechtliche Gütezeichen/Gütesiegel/Marken sind vom Bundesministerium für Landwirtschaft,

Regionen und Tourismus nicht auf Inhalt und rechtliche Konformität zu prüfen und können daher auch nicht beurteilt werden.

Zur Frage 7:

- Nach welchen Kriterien werden in Österreich Gütezeichen für Lebensmittel vergeben?

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus liegt das AMA-Gütezeichen. Die rechtliche Grundlage ist § 21a AMA-Gesetz 1992.

Zur Frage 8:

- Wie viele Gütesiegel und Gütezeichen werden in Österreich im Handel verwendet?

Im Handel werden die national anerkannten Gütezeichen, dazu zählen die Qualitätsregelungen der Europäischen Union wie Biologische Produktion, geschützte Herkunftsangaben und traditionelle Spezialitäten (g.gA/g.U./g.tS.), DAC sowie das nationale behördlich genehmigte AMA-Gütesiegel, verwendet und ausgelobt.

Da die Erstellung einer Marke als Gütezeichen im privatrechtlichen Bereich keinen gesonderten Regelungen und keiner gesetzlichen Kontrolle (mit Ausnahme des Markenrechts) unterliegt, kann die Anzahl und der Inhalt solcher Zeichen nicht durch den Bund kontrolliert und erfasst werden.

Zu den privatrechtlichen Gütesiegeln und Gütezeichen verfügt das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus daher über keine Informationen.

Elisabeth Köstinger

